

Für die Führung eines Gastgewerbebetriebes ist gemäss Gastgewerbegesetz eine Bewilligung erforderlich. Auch in verschiedenen anderen Fällen lässt das Gastgewerbegesetz das Führen eines wirtschaftlichen Betriebes nur gegen Bewilligung zu. Dies betrifft namentlich auch die sogenannten Gelegenheits- und Festwirtschaften. Gemäss der gesetzgeberischen Absicht ist die Bewilligung einzuholen, bevor mit der zu bewilligenden Tätigkeit begonnen werden darf. Wer heute ein Gesuch für eine Betriebsbewilligung einreicht, kann aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung keine verlässliche Prognose über die Dauer des Bewilligungsverfahrens machen. Diese Rechtsunsicherheit kann auf einfache Weise beseitigt werden. Analog zur Regelung für das Baubewilligungsverfahren, bei der im Bau- und Planungsgesetz Fristen für das Bewilligungsverfahren vorgeschrieben sind, kann auch im Gastgewerbegesetz eine Vorgabe für die maximale Bewilligungsdauer gemacht werden. Da es sich beim Bewilligungsverfahren gemäss Gastgewerbegesetz um ein einfaches Verfahren handelt, und ausser den persönlichen Verhältnissen des Gesuchstellers keine weiteren Voraussetzungen zu prüfen sind, sollte es ohne weiteres möglich sein, die Bewilligungsverfahren für die Erlangung einer Betriebsbewilligung innerhalb eines Monats abzuschliessen. Das Gastgewerbegesetz ist deshalb mit einer entsprechenden Vorschrift zu ergänzen.

Damit eine Koordination des Verfahrens gemäss dem Gastgewerbegesetz mit anderen Verfahren, namentlich dem Baubewilligungsverfahren, möglich ist, muss die zukünftige Regelung im Gastgewerbegesetz Rücksicht auf gesetzliche Fristen nehmen, die in einem anderen Erlass vorgesehen sind. Wo eine Verfahrenskoordination erfolgt und ein anderes Verfahren als das Bewilligungsverfahren gemäss Gastgewerbegesetz als Leitverfahren bezeichnet wird, sollen die Fristen dieses Leitverfahrens auch für das Verfahren gemäss Gastgewerbegesetz gelten.

Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat auf, im Sinne dieser Ausführungen das Gastgewerbegesetz mit einer Regelung bezüglich Verfahrensfristen zu ergänzen. Aufgrund der offenen Formulierung dieser Motion ist der Regierungsrat aufgefordert, eine dem Sinn und Zweck der vorliegenden Motion entsprechende, rechtlich einwandfreie gesetzliche Regelung vorzuschlagen.

Peter Malama, Roland Lindner, Markus G. Ritter, Ernst Mutschler, Lukas Engelberger, Tino Krattiger, Christophe Haller, Gabriele Stutz-Kilcher, Mirjam Ballmer, Daniel Stolz